



2026-0.286.891-4-A

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der BVZ GmbH, betreffend ihre Kanäle auf Instagram, Facebook und YouTube, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages vom 09.04.2026 gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe im eRTR-Portal vom 26.03.2026 wurden von der BVZ GmbH (in der Folge: die Einschreiterin) Eigentumsverhältnisse bekanntgegeben und der Personalausweis von A vorgelegt. Die natürliche Person A sei zu 100% beteiligt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 09.04.2026 wurde die Einschreiterin um Ergänzung ersucht. Es wurde ausgeführt, dass die Einschreiterin derzeit keine aktiven Dienste bei der KommAustria angezeigt oder zugelassen habe und ihre Eingabe daher nicht zugeordnet werden könne. Die Einschreiterin werde daher ersucht, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens nähere Informationen zu ihrer Eingabe zu übermitteln, insbesondere ob die Einschreiterin einen audiovisuellen Mediendienst nach § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigen wolle. Bejahendenfalls seien die angeführten weiteren Angaben zu machen bzw. Unterlagen nachzureichen. Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darüber informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Mit E-Mail vom 20.04.2026 nahm B im Namen der Einschreiterin dazu Stellung und gab an, sie habe ein Schreiben bekommen, wo es um die Nachreichung des audiovisuellen Mediendienstes gehe. Die Einschreiterin habe keinen Fernsehsender oder Radiokanal. Sie besitze einen Instagram- und Facebook-Kanal, auf Youtube würden auch Videos hochgeladen werden. Der Instagram-Kanal besitze derzeit 12,1 T Follower. Betreffend Einnahmen hätte sie nur Kampagnen, die über den Medienverkauf liefen. Sie bitte um kurze Info bezüglich der weiteren Vorgehensweise.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Am 26.03.2026 gab die Einschreiterin durch Eingabe im eRTR-Portal ihre Eigentumsverhältnisse bekannt. Damit wurde der Personalausweis des Alleingeschafters A vorgelegt.

Die KommAustria forderte die Einschreiterin mit Schreiben vom 09.04.2026 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – dazu auf, nähere Angaben zu ihrer Eingabe zu machen sowie im Falle einer Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G konkrete weitere Angaben zu machen und Unterlagen nachzureichen.

Am 17.04.2026 erkundigte sich B telefonisch im Namen der Einschreiterin beim zuständigen Sachbearbeiter darüber, was infolge des erhaltenen Schreibens der KommAustria nun einzubringen wäre. Zwar habe es früher einen Dienst gegeben, als die Einschreiterin Teil eines anderen Unternehmens gewesen sei, nun bestünde aber lediglich die Website bvz.at, worauf jedoch keine Videos bereitgestellt werden würden. Der zuständige Sachbearbeiter wies sie darauf hin, dass die Einschreiterin – sofern sie nun audiovisuelle Mediendienste betreibe, zB in Form von Social-Media-Kanälen – diese möglicherweise anzuzeigen hätte. Sofern keine Kanäle anzuzeigen seien, könne die Einschreiterin die Eingabe auch zurückziehen.

Mit Stellungnahme vom 20.04.2026 gab die Einschreiterin an, keinen Fernsehsender oder Radiokanal aber einen Instagram-, Facebook- und Youtube-Kanal zu besitzen. Der Instagram-Kanal besitze derzeit 12,1 T Follower.

Es wurde weder ein aktueller Firmenbuchauszug oder eine rechtsverbindliche Unterschrift durch eine vertretungsbefugte Person nachgereicht, noch wurden jeweils Angaben zu den konkret erzielten monatlichen Umsätzen seit Betriebsaufnahme, zum Programm (Art und Inhalt), zum Programmumfang, zum Verbreitungsweg, zur Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen) oder zur redaktionellen Verantwortung gemacht.

Bei der KommAustria sind für die Einschreiterin keine aktiven Dienste angezeigt oder zugelassen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin beruhen auf den Ausführungen in der Eingabe vom 26.03.2026 sowie im Schreiben vom 20.04.2026.

Die Feststellungen zum Telefonat zwischen der Einschreiterin und dem zuständigen Sachbearbeiter ergeben sich aus dem Aktenvermerk des zuständigen Sachbearbeiters.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrags sowie zu den derzeit angezeigten oder zugelassenen Diensten beruhen auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...].“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

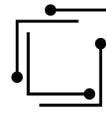
[...].“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11.06.1992, 92/06/0069).

Da der Eingabe im eRTR-Portal vom 26.03.2026 nicht entnommen werden konnte, ob durch die Einschreiterin eine Anzeige nach § 9 Abs. 1 AMD-G bezweckt wurde und bejahendenfalls es an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G notwendigen Angaben mangelte, wurde die Einschreiterin mit Schreiben vom 09.04.2026 ersucht klarzustellen, ob eine Anzeige von audiovisuellen Mediendiensten bezweckt war und diesfalls aufgefordert unter anderem einen aktuellen Firmenbuchauszug und eine rechtsverbindliche Unterschrift durch eine vertretungsbefugte Person vorzulegen sowie Angaben zum Mediendienst zu machen, nämlich zu den konkret erzielten monatlichen Umsätzen seit Betriebsaufnahme, zum Programm (Art und Inhalt), zum Programmumfang, zum Verbreitungsweg, zur Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen) sowie zur redaktionellen Verantwortung.

Die Einschreiterin hat mit E-Mail vom 20.04.2026 angegeben, welche Angebote von ihr betrieben bzw. nicht betrieben werden, und damit offenkundig eine Anzeige vornehmen wollen. Innerhalb der ihr gesetzten Frist wurden die Mängel ihres Anbringens dadurch zwar teilweise, nicht aber zur Gänze beseitigt.



Insbesondere wurde weder ein aktueller Firmenbuchauszug oder eine rechtsverbindliche Unterschrift durch eine vertretungsbefugte Person nachgereicht, noch wurden zu den Diensten jeweils Angaben zu den konkret erzielten monatlichen Umsätzen seit Betriebsaufnahme, zum Programm (Art und Inhalt), zum Programmumfang, zum Verbreitungsweg, zur Verfügbarkeit (allfällige Zugangsbeschränkungen) oder zur redaktionellen Verantwortung gemacht.

Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.286.891-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)